



Förderrichtlinie

Unternehmen für Ressourcenschutz

Vom 01. November 2013, in der Fassung vom 07. Juni 2019

*Redaktionell angepasst an die geänderte AGVO vom 17. Juni 2014, die LHO vom 17. Dezember 2013 und die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. Juli 2014

1 Förderzweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Förderungen für Projekte zum Klima- und Ressourcenschutz und zur Emissionsminderung. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zu einer zusätzlichen Umweltentlastung führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgeht.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert nach dieser Richtlinie freiwillige Investitionsvorhaben, die zu einer Umweltentlastung

- durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder
- durch eine nachhaltige Reduzierung der CO₂-Emissionen

führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Gefördert werden Vorhaben zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom, Wasser und Rohstoffen an Standorten auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, wie zum Beispiel

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO₂-Emissionen (z. B.: effektivere Energieerzeugung, Wärmerückgewinnung, energetische Optimierung von

Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen und raumluftechnischen Anlagen),

- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z. B.: Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser),
- Maßnahmen zur Steigerung der Material- bzw. Energieeffizienz und zur Einsparung von Rohstoffen durch Optimierung von Produktionsprozessen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen der Instandsetzung sowie der Ersatz von Anlagen, deren technische Lebensdauer bereits überschritten ist.

3. Förderempfänger

3.1 Förderempfänger können Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe und Institutionen mit vergleichbarer Zielrichtung (z.B. Sportvereine, Wohnungsbaugenossenschaften) sein.

3.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4. Fördervoraussetzungen

Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert er-

¹ Vgl. für KMU *Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung* VO (EG) Nr. 651/2014 (Ex-AGVO 800/2008) (Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 [Ex-EU Nr. L 214/3]) bzw. für große Unternehmen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung

und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/1* vom 31.07.2014 [Ex-ABl. C 244/2 vom 01.10. 2004])

scheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zudem dürfen die möglichen Fördernehmerinnen und Fördernehmer - unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit Vorhaben begonnen worden ist. Ein Vorhaben ist in der Regel begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigen, begründeten Antrag - die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) - siehe Nummer 9 - werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 100 000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Zuwendung von mehr als 100 000,- Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben. Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, rückzahlbaren Zuschuss oder (zinssubventioniertes) Darlehen erfolgen. Bei (zinssubventionierten) Darlehen erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie zusammen mit einem speziellen Fördermodul.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Richtwerte

Gefördert wird der mit der Maßnahme erreichbare Ressourcen- bzw. Klimaschutzeffekt.

Die Förderung erfolgt als Festbetrag pro jährlich (a) vermiedener Tonne (t) CO₂ bzw. pro eingesparter Tonne Material (Rohstoffe, Chemikalien, Abfälle) bzw.

pro eingespartem Kubikmeter (m³) Wasser entsprechend den Richtwerten in folgender Tabelle:

- Wassereinsparung (m³/a),
- CO₂-Vermeidung (t/a),
- Materialeinsparung (Rohstoffe, Chemikalien, Abfälle) (t/a)

Technik	Mengenbereich Richtwert	Mengenbereich Richtwert
Sonstige elektrische Antriebe	<= 40 t 500,- Euro pro t CO ₂	> 40 t 100,- Euro pro t CO ₂ + 16 000,- Euro
Druckluft	<= 20 t 800,- Euro pro t CO ₂	> 20 t 100,- Euro pro t CO ₂ + 14 000,- Euro
Kälte	<= 40 t 700,- Euro pro t CO ₂	> 40 t 100,- Euro pro t CO ₂ + 24 000,- Euro
KWK/BHKW > 20kW _{el}	<= 50 t 600,- Euro pro t CO ₂	> 50 t 60,- Euro pro t CO ₂ + 27 000,- Euro
Informationstechnik	<= 50 t 500,- Euro pro t CO ₂	> 50 t 30,- Euro pro t CO ₂ + 23 500,- Euro
Wärmeerzeugung	<= 50 t 500,- Euro pro t CO ₂	> 50 t 60,- Euro pro t CO ₂ + 22 000,- Euro
Wärmrückgewinnung	<= 50 t 400,- Euro pro t CO ₂	> 50 t 30,- Euro pro t CO ₂ + 18 500,- Euro
Strahlungsheizung	<= 20 t 700,- Euro pro t CO ₂	> 20 t 100,- Euro pro t CO ₂ + 12 000,- Euro
Material-einsparung	<= 10 t 5000,- Euro pro t	> 10 t 50 000,- Euro
Wasser	<= 3000 m ³ 10,- Euro pro m ³	> 3000 m ³ 0,4 Euro pro m ³ + 28 800,- Euro
Spezielle Verbundprojekte	120,- Euro pro t CO ₂	

Zur Ermittlung der CO₂ - Vermeidung gelten die folgenden Umrechnungsfaktoren:

- Strom: 0,533 kg CO₂ /kWh,
- Erdgas (Hi): 0,201 kg CO₂ /kWh,
- Heizöl (Hi): 0,268 kg CO₂ /kWh.



Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Weitere für ein Vorhaben benötigte Werte können bei der bewilligenden Stelle erfragt werden.

Projekte mit mehreren Ressourcen- bzw. Klimaschutzeffekten werden auf die verschiedenen Techniken aufgeteilt, bei nicht genannten Techniken erfolgt eine Zuordnung zu einer vom Effekt her vergleichbaren Technik.

5.4.2 Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit

Vorhaben mit einer Amortisationszeit von bis zu drei Jahren werden grundsätzlich nicht gefördert.

Die bewilligende Stelle behält sich vor, bei geringen Amortisationszeiten rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren.

5.4.3 Grundsätzlicher Förderrahmen

Die Zuschüsse sollen eine Bagatellgrenze von 1000,- Euro nicht unterschreiten.

5.4.4 Berücksichtigung des EU-Rechts und Begrenzung auf Höchstförderungen

Diese Förderrichtlinie erfasst Umweltschutzbeihilfen nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Begriffsbestimmung vgl. Artikel 2 Nr. 101 bis 131 [Ex-Art. 17]) und erstreckt sich auf Maßnahmen, die in den Artikeln 36 bis 41, 46 und 49 [Ex-Art. 18 und 21 bis 24] genannt sind.

Die nach den Richtwerten höchstens zu gewährenden Beträge werden für kleine und mittlere Unternehmen auf maximal 30 % und für die übrigen Unternehmen auf maximal 20 % der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Im Antrag ist deshalb anzugeben, ob der Status eines kleinen bzw. mittleren Unternehmens (siehe Definition in Anlage 1) erfüllt wird.

Beihilfen für Umweltstudien, wie z.B. EffizienzChecks, nach Artikel 49 (Ex-Artikel 24) können bis zu 50 % gewährt werden.

5.4.5 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind alle Investitions- und Planungsausgaben, die durch die freiwilligen Investitionsvorhaben zusätzlich und nachweislich entstehen.

Bei Neuanlagen, die z.B. bei Neu- oder Anbauten Bestandsanlagen ersetzen, und bei Ersatz abgängiger Anlagen wird nur die CO₂ – Vermeidung oder der Ressourcenschutzeffekt angerechnet, die sich aus einer besonders effizienten Variante gegenüber einer Standardanlage ergeben. Die genannten Maximalwerte von 30 %

bzw. 20 % beziehen sich hierbei auf den Mehraufwand für die effiziente Ausführung.

EffizienzChecks (technische Grundlagenermittlungen und Vorplanung) durch Fachingenieure sowie andere Umweltstudien können durch Festbetragsfinanzierung bis zu 50 % gefördert werden. Sie müssen sich unmittelbar auf Investitionen gemäß Ziffer 5.4.4, Absatz 1 dieser Richtlinie beziehen.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Bestandteil der Förderung ist eine Erfolgskontrolle durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte.

Die Erfolgskontrolle umfasst eine abschließende Bewertung des geförderten Vorhabens und soll der bewilligenden Stelle – über das geförderte Einzelvorhaben hinaus – Informationen zur Beurteilung

- des Grades der Zielerreichung des Förderprogramms,
- des Beitrages der Maßnahmen zur Zielerreichung,
- und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

geben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

Sofern die Ressourcenschutzeffekte einzelner Maßnahmen nicht vor Beginn der Maßnahmen hinreichend quantifiziert werden können, ist ein Abschlussbericht über den Erfolg der Maßnahmen nach spätestens einem Jahr nach Fertigstellung der Projekte zu liefern. Hierfür kann ein Einbehalt bis zu 5 % der Fördersumme festgesetzt werden. Das Nähere wird im jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt.

7. Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) oder
3. ein von der jeweiligen Fachbehörde oder der IFB im Einzelfall mit der Durchführung beauftragter Projektträger.



8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag (1-fach) wird bei der bewilligenden Stelle mit einem - dort vorgehaltenen - ausgefüllten und unterzeichneten Formular und den dort genannten weiteren Unterlagen unter Angabe der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung bei der

Behörde für Umwelt und Energie
Energiewende in der Wirtschaft - E 12 -
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

gestellt (bewilligende Stelle zu 7.).

8.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die bewilligende Stelle. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid oder -vertrag.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Sachberichtes gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“. Die Verwendung der Förderung ist danach innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Die nach Nr. 5.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei Förderungen von mehr als 100 000,- Euro sind für Prüfzwecke bereit zu halten.

Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises und eines Sachberichtes durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

9. Rechtsgrundlage, zu beachtende Vorschriften

Die Förderungen werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 [Ex-AGVO 800/2008 vom 6. August 2008] zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 [Ex-Art. 87 und 88] EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ABL. L 187/1 vom 26. Juni 2014 S.1 [Ex-ABL. L 214/3 vom 9. August 2008 S.3]) gewährt.

9.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie als Zuwendungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) [Ex Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 530)], den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO [Ex §§ 23 und 44] sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP - der VV zu § 46 LHO [Ex § 44]).

9.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die ANBest-P und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148) Anwendung.

Förderungen, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie. Der § 46 LHO [Ex die §§ 23 und 44] sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.



10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Zum Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisher gültige Richtlinie vom 01. November 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 7. Juni 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

(Amtl. Anz. S. 787)

Anlage 1:

Definition KMU - kleine und mittlere Unternehmen

Siehe [„Merkblatt zur KMU-Definition“](#) der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Anlage 3

§ 264 StGB Subventionsbetrug - Hinweis zum Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

Der Gesetzgeber hat den Subventionsbetrug unter einen eigenen Straftatbestand (§ 264 StGB) gestellt. Strafbewährt sind danach die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen über subventionserhebliche Tatsachen gegenüber dem Subventionsgeber (Absatz 1 Nummer 1), das Unterlassen von Mitteilungen über subventionserhebliche Tatsachen (Absatz 1 Nummer 3), der Gebrauch bestimmter Bescheinigungen über eine Subventionsberechtigung oder subventionserhebliche Tatsachen (Absatz 1 Nummer 4) und der Verstoß gegen eine Verwendungsbeschränkung (Absatz 1 Nummer 2).

Als **subventionserheblich** im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere solche Tatsachen zu bewerten, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder eines Subventionsvorteils von Bedeutung sind.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Förderung sind in der **Förderrichtlinie Unternehmen für Ressourcenschutz, in dem Antragsformular auf eine Förderung (Anlage 2) sowie in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBestP) Anlage 4** enthalten. Alle Angaben dazu sind **subventionserheblich im Sinne des § 264 Absatz 8 StGB**.

Gem. § 1 HmbSubvG in Verbindung mit § 3 des (Bundes-)Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) bestehen **Mitteilungsverpflichtungen** seitens des Subventionsempfängers, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind. Auch die Verwendung der Subvention entgegen der Verwendungsbeschränkung muss dem Subventionsgeber rechtzeitig angezeigt werden.